

Ein Beweis für die Unvermeidlichkeit und Gesetzmäßigkeit gerade eines solchen Verlaufs der historischen Entwicklung des Völkerrechts ist die Tatsache der Bildung der Staaten der Volksdemokratie, die die Funktion der Diktatur des Proletariats ausüben, ist die Tatsache, daß eine Reihe von Staaten das kapitalistische Lager verlassen hat und in das Friedenslager, in das Lager des Sozialismus und der Demokratie übergegangen ist, und zwar im Ergebnis des zweiten Weltkrieges, indem bei der Zerschlagung der Armeen der faschistischen Staaten die große Sowietunion die entscheidende Rolle spielte, was für die Völker einer Reihe von Ländern die Möglichkeit sicherte, die Macht in ihre Hände zu nehmen. Zwischen den Ländern des Friedens, des Sozialismus und der Demokratie hat sich ein neuer, höherer Typ von internationalen Beziehungen herausgebildet, dem auch ein neuer Typ von Rechtsbeziehungen, ein neuer rechtlicher Überbau entspricht, der auf der entstandenen und sich festigenden sozialistischen ökonomischen Basis beruht.

In der Zeitung „Iswestija“ vom 5. April 1950 wurde vollkommen richtig darauf hingewiesen, daß die Beziehungen zwischen der UdSSR und den Ländern der Volksdemokratie „ein neuer höherer Typ internationaler Wechselbeziehungen sind“.

Dieser Satz wurde z. B. auch im Polnischen Seim bei der Ratifizierung des Vertrages mit der UdSSR über den Austausch von Grenzgebieten am 26. Mai 1951 ausgesprochen.²⁰⁾

Das Neue in diesen Beziehungen besteht gerade in ihrer sozialistischen Natur; das sind internationale Beziehungen vom sozialistischen Typ. So schrieb insbesondere der Generalsekretär der Rumänischen Arbeiterpartei, G. Georgiu-Dej aus Anlaß der Gründung gemischter sowjetisch-rumänischer Aktiengesellschaften, daß das „eine der wirksamsten Formen der ökonomischen Zusammenarbeit von sozialistischem Typ ist...“²¹⁾

Und in der Tat erhalten auf dem Gebiet der Beziehungen zwischen der UdSSR und den Ländern der Volksdemokratie die wirtschaftspolitischen und rechtlichen Formen der internationalen Beziehungen einen neuen Inhalt und eine neue Bedeutung.

So erfüllt z. B. das Außenhandelsmonopol, wie M i k o j a n vermerkt, „... im gegebenen Falle schon nicht mehr die Funktion des Schutzes der Sowietwirtschaft, sondern stellt ein Mittel zur planmäßigen Koordinierung der Sowietwirtschaft mit der Wirtschaft der Länder der Volksdemokratie dar, die auf gemeinsames Handeln bei der wirtschaftlichen Entwicklung gerichtet ist... Auf Initiative des Gen. Stalin ist ein solches System gegenseitiger Wirtschaftsbeziehungen mit den Ländern der Volksdemokratie geschaffen worden, das die brüderliche Zusammenarbeit und die kameradschaftliche Übereinstimmung der Wirtschaftspläne sichert.“²²⁾

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Systems der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der UdSSR und den Ländern der Volksdemokratie ist der im Januar 1949 gebildete Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe, dessen Aufgaben der Austausch von Erfahrungen auf wirtschaftlichem Gebiet, die technische Hilfeleistung, das gegenseitige Aushelfen mit Rohstoffen, Lebensmitteln, Maschinen usw. sind. Der rechtliche Überbau, insbesondere in der Form des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, in Form von Handelsverträgen und ebenso von Vereinbarungen über gegenseitige Warenlieferungen übt eine aktive schöpferische Wirkung auf die Wirtschaft der Länder der Volksdemokratie, z. B. im Sinne der Sicherung der beschleunigten Industrialisierung und des Aufbaus des Sozialismus in diesen Ländern aus.

Selbstverständlich fehlen im Völkerrechtssystem, das die allerverschiedensten Beziehungen zwischen den Ländern dieses Lagers regelt, vollständig jene Institute des bürgerlichen Völkerrechts, welche sich auf das Gebiet des Zwanges, der Ungleichheit, der Anwendung bewaffneter Gewalt usw. beziehen. So sind z. B. aus dem sozialistischen System der völkerrechtlichen Beziehungen alle sich unmittelbar auf das sogenannte

„Kriegsrecht“ beziehenden Normen vollständig ausgeschaltet.

Die grundlegenden Rechtsformen der politischen Beziehungen zwischen der UdSSR und den Ländern der Volksdemokratie bilden die Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe mit der Tschechoslowakei vom 12. Dezember 1943, mit Polen vom 21. April 1945, mit der Mongolischen Volksrepublik vom 27. Februar 1948, mit Rumänien vom 4. Februar 1948, mit Ungarn vom 18. Februar 1948, mit Bulgarien vom 18. März 1948. Hierher gehört auch der Vertrag über die Freundschaft, das Bündnis und die gegenseitige Hilfe mit der Chinesischen Volksrepublik vom 14. Februar 1950.

Man muß jedoch vermerken, daß dieses System von Rechtsbeziehungen durchaus nicht irgendein regional abgeschlossenes Rechtssystem darstellt. Keineswegs. Selbst dieser Ausdruck ist hier unanwendbar, da dieses System nicht auf dem Faktor der geographischen Begrenztheit beruht, sondern auf dem Grundsatz der Einheit in der sozialen und klassenmäßigen Natur der Subjekte des Völkerrechts selbst. Dieses System bedeutet eine weitere Entwicklung der neuen Ära auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen, deren Fundament durch die Große Sozialistische Oktoberrevolution gelegt wurde. Wie schon vermerkt, wird das System der sozialistischen völkerrechtlichen Beziehungen kraft der unvermeidlichen Gesetzmäßigkeit der geschichtlichen Entwicklung, kraft der unbestreitbaren Tatsache, daß heute alle Wege zum Kommunismus führen, in Zukunft zum allgemeinen Völkerrecht werden.

* V

Die Bildung eines neuen Systems von völkerrechtlichen Beziehungen schließt jedoch nicht das Bestehen eines allgemeinen Völkerrechts auch in unserer Zeit aus. Das gilt besonders für die Gesamtheit der elementaren Begriffe der internationalen Gesetzmäßigkeit, deren strikte Beachtung angesichts der geschichtlichen Tatsache des Bestehens zweier Welten — der Welt des Sozialismus und der Welt des Kapitalismus —, zwischen denen eine internationale Zusammenarbeit auf bestimmter Grundlage möglich und notwendig ist, heute zweifellos für alle Staaten verbindlich ist. Den allgemein anerkannten demokratischen Grundsätzen dieses Rechtes wird sogar heute eine noch größere Kraft verliehen.

Die sowjetische Konzeption des Völkerrechts umfaßt die Anerkennung solcher elementarer, allgemein anerkannter Begriffe des Völkerrechts völlig.

Auf dem XVIII. Parteitag der KPdSU (B) wies Stalin auf das Bestehen elementarer Begriffe des Völkerrechts im internationalen Leben hin²³⁾.

A. J. Wyschinski vermerkt ebenfalls, daß im modernen Völkerrecht „... elementare, im internationalen Verkehr allgemein anerkannte Begriffe bestehen, die bisher seine Grundlage und seinen Hauptinhalt bildeten, daß es aber zugleich auch Begriffe gibt, die den neuen Grundsätzen entsprechen, in bezug auf die noch keine einheitliche Meinung besteht und um deren Anerkennung der Kampf noch weitergeht“²⁴⁾

In der „Iswestija“ vom 6. August 1950 wurden im Artikel „Unwissenheit in den Fragen des Völkerrechts“ die Teilnehmer des anglo-amerikanischen Blocks vollkommen zu Recht und begründet als Tatsachenfälscher und Entsteller „allgemein anerkannter Grundsätze des Völkerrechts und der internationalen Praxis...“ verurteilt. Der Artikel weist darauf hin, daß im Völkerrecht Grundprinzipien bestehen, die „allgemeine Anerkennung“ gefunden haben. Zu diesen Grundsätzen gehört z. B. der Grundsatz der Unzulässigkeit der Einmischung einer ausländischen Macht in die inneren Angelegenheiten eines Staates.

Im Zusammenhang hermit ist es auch notwendig, zu vermerken, daß die historischen Beschlüsse des zweiten Weltfriedenskongresses und der ersten Tagung des Weltfriedensrates nicht nur als der Ausdruck des Willens von Millionenmassen der Völker die allgemein anerkannten elementaren demokratischen Begriffe des modernen Völkerrechts bestätigen, sondern auch die Quelle fortschrittlicher Ideen sind, die das inter-

²⁰⁾ s. „Iswestija“ vom 27. Mai 1951.

²¹⁾ „Für dauerhaften Frieden und Volksdemokratie“ vom 15. August 1949.

²²⁾ A. M i k o j a n, Der große Baumeister des Kommunismus, Politischer Staatsverlag, 1949, S. 14—15 (russ.).

²³⁾ s. J. W. Stalin, Fragen des Leninismus, 11. Ausgabe, S. 685.

²⁴⁾ a. a. O. S. 478,